

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.09.2021

Geschäftszeichen:

II 71-1.74.3-62/20

Nummer:

Z-74.3-41

Geltungsdauer

vom: **20. September 2021**

bis: **20. September 2026**

Antragsteller:

SCHEIDT GmbH & Co. KG

Galgenfeld 2

31737 Rinteln

Gegenstand dieses Bescheides:

Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise

zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Scheidt-Auffangwannen in Fertigbauweise (nachfolgend Auffangwannen genannt), sind Stahlbeton-Fertigteile, die als Einrichtung zum Auffangen bestimmter wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten geeignet sind.

(2) Die Auffangwannen werden unbeschichtet oder beschichtet bzw. mit zusätzlicher Auskleidung aus Dichtungsbahnen in verschiedenen Ausführungen hergestellt.

(3) Die Auffangwannen werden mit bestimmten Fugenabdichtungssystemen hergestellt bzw. aneinandergereiht eingebaut, z. B. Fugenband- bzw. Fugendichtstoffsysteme, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung für die Verwendung in LAU-Anlagen verfügen müssen.

(4) Die unbeschichteten Auffangwannen dürfen gegenüber bestimmten wassergefährdenden Flüssigkeiten nach Anlage 1 in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten verwendet werden.

(5) Die beschichteten Auffangwannen dürfen entsprechend den Regelungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des verwendeten Beschichtungssystems verwendet werden.

(6) Mit Dichtungsbahnen ausgekleidete Auffangwannen dürfen entsprechend den Regelungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung der als Auskleidung verwendeten Dichtungsbahn verwendet werden.

(7) Die Auffangwannen dürfen mit bestimmten Gitterrosten abgedeckt werden. Sie sind selbst und über die Gitterroste begehbar.

(8) Zur kommunizierenden Verbindung von Auffangwannen dürfen bestimmte Rohrverbindungen oder die Ringraumdichtung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-74.91-195 in den Wänden der Auffangwannen eingebaut werden.

(9) Die Auffangwannen dürfen sowohl im Inneren von Gebäuden als auch im Freien verwendet werden. Sie werden auf einer bestimmten, lastverteilenden Unterlage eingebaut.

(10) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG¹ gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.

(11) Der Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Auffangwannen müssen den Zeichnungen und Angaben der Anlagen entsprechen. Die Zusammensetzungen und Rezepturen der Werkstoffe müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik. Die in diesem Bescheid nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle bzw. der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben übereinstimmen.

¹

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 1699)

(2) Die Auffangwannen werden in den folgenden Varianten hergestellt:

- Typ W-1 Auffangwanne ohne Zusatzausrüstung
- W-2 Auffangwanne ohne Zusatzausrüstung
- Typ WE-1 Auffangwanne mit eingesetzter Betonabdeckung
- WE-2 Auffangwanne mit Trennwand sowie mit oder ohne Abdeckung durch flammenhemmende Blechprofile
- WE-3 Auffangwanne ohne Trennwand sowie mit oder ohne Abdeckung durch flammenhemmende Blechprofile
- WE-4 Auffangwanne - Außenwanne
- WE-5 Auffangwanne - Innenwanne

(3) Die Auffangwannen haben folgende Eigenschaften. Sie müssen

- witterungsbeständig und bei Frostangriff bei mäßiger Wassersättigung mit Taumittel Frost-Tau-Wechsel unempfindlich sein.
- aus nichtbrennbaren Baustoffen der Baustoffklasse A nach DIN 4102-1² bestehen. Bei Auffangwannen gemäß Abschnitt 1 (5) muss das verwendete Beschichtungssystem und bei Auffangwannen gemäß Abschnitt 1 (6) muss die verwendete Dichtungsbahn den Bestimmungen des jeweiligen Bescheids zum Brandverhalten (min. B2 gemäß DIN 4102-1) entsprechen.

(4) Unbeschichtete Auffangwannen müssen

- bei der Verwendung als Dichtkonstruktion zum Auffangen wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne der Anforderungen der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"³ und gemäß den Beanspruchungsstufen "gering" und "mittel" nach der TRwS 786 "Ausführungen von Dichtflächen"⁴ gegen die in Anlage 1 aufgeführten wassergefährdenden Flüssigkeiten undurchlässig sein.
- direkt bzw. über Abdeckungen aus Gitterrosten begehbar sein.
- aus FDE-Beton der Festigkeitsklasse C 35/45 mit einem w/z-Wert von 0,45 gemäß DIN EN 206-1⁵ in Verbindung mit DIN 1045-2⁶ hergestellt werden, der die Eigenschaften eines flüssigkeitsdichten Betons nach der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" aufweist. Die Auffangwannen werden aus dem Beton der Betonsorte Nr. 5 (Stand: 12.03.2015) hergestellt. Die Betonrezepturen sind beim DIBt hinterlegt. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.
- für die Verwendung gemäß dieses Bescheids unter anderem die Anforderungen der Expositionsclassen XC4, XF2 und XF3 gemäß DIN EN 206-1⁵ in Verbindung mit DIN 1045-2⁶ erfüllen.
- mit Betonstahl gemäß den Anforderungen der Anlage 3 bewehrt werden.

(5) Beschichtete Auffangwannen sind

- undurchlässig und beständig gegen bestimmte wassergefährdende Flüssigkeiten sofern die verwendeten Beschichtungssysteme für diesen Anwendungsbereich über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung verfügen.
- witterungsbeständig (siehe Bescheid des jeweiligen verwendeten Beschichtungssystems) und

2	DIN 4102-1:1998-05	"Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen"
3	DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)", Berlin, März 2011	
4	TRwS 786:2020-10	Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), DWA-Arbeitsblatt Ausführung von Dichtflächen
5	DIN EN 206-1:2001-07	Beton, Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
6	DIN 1045-2:2008-08	"Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1"

- unter Berücksichtigung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung für das jeweilige Beschichtungssystem direkt bzw. über Abdeckungen aus Gitterrosten begehbar.
- (6) Auffangwannen mit einer Auskleidung aus Dichtungsbahnen sind
 - undurchlässig und beständig gegen bestimmte wassergefährdende Flüssigkeiten sofern die für die Auskleidung verwendeten Dichtungsbahnen für diesen Anwendungsbereich über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung verfügen.
 - witterungsbeständig (siehe Bescheid der jeweiligen verwendeten Dichtungsbahn) sein und
 - unter Berücksichtigung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung für die jeweilige Dichtungsbahn direkt bzw. über Abdeckungen aus Gitterrosten begehbar.
- (7) Die Nachweise nach (3) und (4) wurden dem DIBt gegenüber erbracht.
- (8) Für die Gitterrostabdeckungen sind begehbare, rutschfeste und für die jeweils vorgesehene Verwendung geeignete Gitterroste gemäß den Anforderungen der Anlage 2 einzubauen. Die entsprechenden Gitterroste sind gemäß RAL-GZ 638⁷ unter Berücksichtigung der DIN 24537-1⁸ zu verwenden (siehe auch Anlage 2).
- (9) Für die Fugenabdichtung sind Fugenbänder (Bewegungs- und Arbeitsfugenbänder) und für den Aussparungsverschluss Fugendichtstoffe gemäß den Anforderungen der Anlage 2 zu verwenden.
- (10) Als Transport- und Montagebefestigungsmittel werden Pfeifer- bzw. Halfen-DEHA Transportanker gemäß Anlage 2 unter Berücksichtigung der jeweiligen Laststufen verwendet. Die Transport- und Montagebefestigungsmittel müssen der aktuellen Fassung der BGR 106 "Sicherheitsregeln für Transportanker und -systeme von Betonfertigteilen"⁹ der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft oder der Richtlinie VDI/BV-BS 6205 "Transportanker und Transportankersysteme für Betonfertigteile" entsprechen.
- (11) Die Verbindung von Wannern ist entweder unter Verwendung von Wellenrohren aus nichtrostendem Stahl gemäß den Anforderungen der Anlage 2 oder der "HRD A4 Silicon Ringraumdichtung" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-74.91-195 herzustellen (siehe Anlage 10 und Anlage 11).

2.2 Herstellung, Lieferung, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

- (1) Die Auffangwannen mit allen erforderlichen Einbauten, z.B. Transport- und Montagehilfsmitteln, werden im Werk der Scheidt GmbH & Co. KG, Ichtershäuser Straße 63 in 99310 Arnstadt hergestellt.
- (2) Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

2.2.2 Lieferung

- (1) Der Transport der Auffangwannen zur Einbaustelle erfolgt mit einem geeigneten Transportfahrzeug.
- (2) Die Auffangwannen sind als komplettierte, mit allen Abdeckungen und vorbereiteten Einbauten versehene Fertigteile zu liefern.

⁷ RAL-GZ 638: 2008-09

⁸ DIN 24537-1:2006-04

⁹ BGR 106

Gitterrost, Gütesicherung

Roste als Bodenbelag - Teil 1: Gitterroste aus metallischen Werkstoffen

Sicherheitsregeln für Transportanker und -systeme von Betonfertigteilen. Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, April 1992

2.2.3 Lagerung

Die Lagerung bzw. Zwischenlagerung hat auf lastverteilenden und frostfreien Unterlagen so zu erfolgen, dass keine unzulässigen Beanspruchungen auftreten können. Bei der Lagerung im Stapel sind zwischen den einzelnen Lagen stets Kanthölzer einzulegen.

2.2.4 Kennzeichnung

(1) Der Lieferschein der Auffangwannen muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss der Lieferschein mit nachstehenden Angaben gekennzeichnet sein:

- vollständige Bezeichnung der angelieferten Produkte:
"Scheidt-Auffangwanne Typ xy nach Bescheid Nr. Z-74.3-41",
 - Name und Werkzeichen des Herstellers
 - Herstellungsdatum
- (2) Die Auffangwannen sind
- mit dem Werkzeichen,
 - dem Herstellungsdatum (Monat+Jahr),
 - der Bescheidnummer und dem jeweiligen Typ
- zu kennzeichnen, z. B.: 'Werkzeichen' 0921 Z 74 3 41 Typ W-1

2.3 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Fertigteile) mit den Bestimmungen der vom Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der einzelnen Komponenten des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der einzelnen Komponenten des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungs- bzw. Zertifizierungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts (gemäß Abschnitt 2.3.3) zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk der Auffangwannen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser vom Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Sofern es im Folgenden nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die werkseigene Produktionskontrolle gemäß den Bestimmungen der DIN 1045-4¹⁰ und DIN EN 206-1⁵ in Verbindung mit DIN 1045-2⁶.

(2) Der Hersteller der Auffangwannen hat sich die im Folgenden aufgeführten Anforderungen an die Ausgangsmaterialien vom jeweiligen Herstellwerk durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹¹ nachweisen zu lassen:

- Nachweis für die Gesteinskörnung nach DIN EN 12620¹² insbesondere die Prüfung nach Abschnitt 6 (außer Abschnitt 6.5) vorgenannter Norm.

(3) Die werkseigene Produktionskontrolle durch das Herstellwerk für die Auffangwanne soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Zusammenstellung sowie Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der mitgelieferten "Abnahmeprüfzeugnisse 3.1" für die Gesteinskörnungen.
- Der Antragsteller hat sich zu vergewissern, dass die Ausgangsmaterialien (siehe Anlage 2, lfd. Nr. 1 bis 3 sowie ggf. 4 bis 6 und 9) mit der maßgebenden bauordnungsrechtlichen Kennzeichnung (Ü-Kennzeichen oder CE-Zeichen) versehen sind.
- Der Zustand der Gesteinskörnung muss während der Wareneingangskontrolle visuell kontrolliert werden.
- Prüfungen der Kennzeichnung der Gitterroste nach den Bestimmungen DIN 24537-1 und RAL-GZ 638.
- Prüfungen der Abmessungen der Einbauten, Transport- und Montagebefestigungsmittel sowie Vergleich mit den hinterlegten Angaben.
- Nachweise, Kontrollen und Prüfungen, die an jeder Auffangwanne durchzuführen sind:
 - Einbaumaße und Abmessungen der Auffangwanne und Vergleich mit den Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,
 - Position und Befestigung der Einbauten und der Montagehilfsmittel sowie Vergleich mit den zulässigen Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,
 - Abmessungen, Abstand, Lage und Anzahl der Bewehrungsstäbe sowie Vergleich mit den Angaben der hinterlegten Bewehrungspläne des Typenprojekts,
 - Betondeckung gem. Anlage 3,
 - Betondruckfestigkeitsklasse gem. Anlage 3,
 - Wasser-Zement-Wert gem. Anlage 3 sowie
 - sofern zutreffend Kontrolle der Beschichtung der Auffangwanne gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung des jeweiligen Beschichtungssystems bzw. der zur Auskleidung verwendeten Dichtungsbahn gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung der jeweiligen verwendeten Dichtungsbahn.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,

10	DIN 1045-4:2012-02	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen
11	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
12	DIN EN 12620:2008-07	Gesteinskörnungen für Beton

- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen sowie
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Sofern es im Folgenden nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Fremdüberwachung gemäß den Bestimmungen der DIN 1045-4¹⁰ und DIN EN 206-1⁵ in Verbindung mit DIN 1045-2⁶.

Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Proben sind von der überwachenden Stelle selbst oder von einer unabhängigen Drittstelle repräsentativ aus der laufenden Produktion zu entnehmen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen durchzuführen. Auf die Erstprüfung kann verzichtet werden, wenn die der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrundeliegende Prüfung an von einer unabhängigen Drittstelle repräsentativ aus der laufenden Produktion entnommenen Proben durchgeführt wurde. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Fremdüberwachung umfasst die folgenden Prüfungen charakteristischer Bauteil- und Materialkennwerte:

- Abmessungen der Auffangwannen und Vergleich mit den zulässigen Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,
- Position und Befestigung der Einbauten sowie der Transport- und Montagehilfsmittel und deren Vergleich mit den zulässigen Toleranzen der hinterlegten Typenprojektzeichnungen,
- Abmessungen, Abstand, Lage und Anzahl der Bewehrungsstäbe sowie Vergleich mit den zulässigen Angaben der hinterlegten Bewehrungspläne des Typenprojekts,
- Betondeckung nach Anlage 3,
- Betondruckfestigkeitsklasse nach Anlage 3,
- Wasser-Zement-Wert nach Anlage 3,
- sofern zutreffend Kontrolle der Beschichtung der Auffangwanne gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen Beschichtungssystems,
- sofern zutreffend Kontrolle der Auskleidung der Auffangwanne gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung der für die Auskleidung verwendeten Dichtungsbahn,

- Ermittlung der charakteristischen Eindringtiefe mit dem Prüfgemisch A20/NP II (DIN 53521) gemäß dem zum Bescheid hinterlegtem Prüfprogramm, wobei die Betondruckfestigkeit und das Eindringverhalten an derselben Betoncharge zu bestimmen sind, sowie
- Prüfung der festgelegten Kennzeichnung.

Den Ergebnissen der Fremdüberwachung ist das Mischprotokoll der geprüften Betonchargen beizufügen, aus dem die für die Herstellung der Betonchargen verwendeten Ausgangsstoffe hervorgehen.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Die Planung einer Dichtkonstruktion mit Auffangwannen darf nur von fachkundigen Planern vorgenommen werden. Die Auffangwanne ist objektbezogen statisch zu bemessen. Dabei sind die Prüfeintragungen vom 12.12.2014 zur geprüften statischen Bemessung gemäß der beim DIBt hinterlegten Unterlagen zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beaufschlagungsgegebenheiten (z. B. Flüssigkeitsmenge) und Einbaugegebenheiten sind prüfbare Konstruktionszeichnungen bzw. Verlegepläne für den Einbau der Auffangwannen durch einen fachkundigen Planer anzufertigen.

(2) Die Verwendung der unbeschichteten Auffangwanne in Dichtkonstruktionen ist auf die Anwendungsbereiche eingeschränkt, bei denen unter mechanischer Einwirkung unter Last und Zwang

- die geringste Dicke der ungerissenen Auffangwanne im Feldbereich größer ist als die γ_e -fache charakteristische Eindringtiefe der wassergefährdenden Flüssigkeit und
- am Bauteilrand der ungerissenen Auffangwanne der Bereich der geschützten Fugenflanke "d_H" größer ist als die charakteristische Eindringtiefe der wassergefährdenden Flüssigkeit.

(3) Innerhalb der Planung ist festzulegen, ob der Schutz der Auffangwanne durch ein Beschichtungssystem, welches über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung für die Verwendung in LAU-Anlagen verfügen muss, erforderlich ist. Die Applikation des Beschichtungssystems darf nur gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des Beschichtungssystems erfolgen. Das Beschichtungssystem darf sowohl im Herstellwerk gemäß Abschnitt 2.2.1 als auch nach dem Verlegen der Auffangwanne auf der Baustelle appliziert werden.

(4) Innerhalb der Planung ist festzulegen, ob der Schutz der Auffangwanne durch eine Dichtungsbahn, welche über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung für die Verwendung in LAU-Anlagen verfügen muss, erforderlich ist. Die Applikation der Dichtungsbahn darf nur gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung der Dichtungsbahn erfolgen. Die Dichtungsbahn darf sowohl im Herstellwerk gemäß Abschnitt 2.2.1 als auch nach dem Verlegen der Auffangwanne auf der Baustelle appliziert werden.

(5) Die Verbindungen und Anschlüsse von aneinandergereihten Auffangwannen vom Typ WE-4 und Typ WE-5 sind unter Berücksichtigung der zulässigen Bewegungswege (Stauhen, Dehnen, Scheren), des jeweiligen Fugenabdichtungssystems und unter Berücksichtigung der Anforderungen dieses Bescheids (siehe auch Anlage 2, Anlage 10 und Anlage 11) zu planen.

(6) Die Fugenabdichtungssysteme sind geeignet, wenn sie gegenüber den Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 flüssigkeitsundurchlässig und beständig sind. Diese Eignung müssen die Fugenabdichtungssysteme mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung nachgewiesen haben (siehe Anlage 2). Die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung sind bezogen auf das einzelne Objekt einzuhalten.

(7) Der Einbau der Auffangwannen ist auf einer tragfähigen Unterlage gemäß der objektbezogenen statischen Bemessung und der Einbauanweisung des Antragstellers zu planen. Die einwandfreie Beschaffenheit des Baugrunds sowie die Zulässigkeit der auftretenden Baugrundbelastungen sind für jedes Objekt gesondert zu prüfen bzw. nachzuweisen. Bei Baugründen mit ungünstigem oder stark wechselndem Verformungsverhalten sind die erforderlichen Baugrundverbesserungen vorweg zu planen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß Vorschriften der AwSV¹³), einschließlich seiner Fachkräfte, muss vom Antragsteller für die in diesem Bescheid genannten Tätigkeiten geschult und autorisiert sein.

(2) Für den ordnungsgemäßen Einbau der Auffangwannen hat der Antragsteller eine Einbau- und Montageanweisung zu erstellen.

(3) Die in diesem Bescheid formulierten Bestimmungen sowie die vom Antragsteller vorgegebenen Einbaubedingungen sind einzuhalten.

(4) Die Fugenabdichtung aneinandergereihter Auffangwannen bzw. Anschlüsse muss den Anforderungen des Abschnitts 3.1 entsprechen.

(5) Die Applikation eines Beschichtungssystems bzw. der Dichtungsbahn hat nach den Bestimmungen dieses Bescheids sowie der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des verwendeten Beschichtungssystems bzw. der verwendeten Dichtungsbahn zu erfolgen.

(6) Der einbauende Betrieb hat dem Betreiber der Anlage eine Kopie dieses Bescheids sowie die Einbau- und Montageanweisungen des Antragstellers für den Einbau der Auffangwannen und ggf. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des Beschichtungssystems, der Dichtungsbahn sowie der Ringraumabdichtung bzw. des Fugenabdichtungssystems zu übergeben.

3.2.2 Unterlage

(1) Vor dem Verlegen der Auffangwannen ist die Eignung der Unterlage gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 3.1 festzustellen. Sie darf die entsprechend statischer Bemessung zulässigen Kennwerte nicht unterschreiten und nicht von den in den Einbau- und Montageanweisungen des Antragstellers angegebenen Festlegungen abweichen.

(2) Die Unterlage ist frostfrei auszubilden. Der im Plattendruckversuch ermittelte Verformungsmodul muss mindestens dem nach statischer Bemessung erforderlichen Verformungsmodul entsprechen. Zur gleichmäßigen Bettung der Auffangwannen ist auf die Unterlage eine Sauberkeitsschicht/Ausgleichsschicht einzubauen.

(3) Die Auffangwannen sind vollflächig auf dieser Sauberkeitsschicht/Ausgleichsschicht zu verlegen.

¹³ AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

3.2.3 Einbau der Auffangwannen

- (1) Die Auffangwannen müssen werkseitig mit allen Einbauten und vorbereiteten Anschlüssen versehen sein. Einzelteile dürfen nicht ausgetauscht werden.
- (2) Die Montage, die Verbindung zu anderen Auffangwannen und ggf. erforderliche Anschlüsse sind nach den Bestimmungen dieses Bescheids und den Einbau- und Montageanweisungen des Antragstellers vorzunehmen.
- (3) Die Auffangwannen werden in die lockere Sauberkeitsschicht/Ausgleichsschicht verlegt. Dabei ist die vollflächige Auflagerung der Auffangwannen zu gewährleisten.
- (4) Beschädigte Auffangwannen dürfen nicht verlegt werden.
- (5) Die Verbindung zwischen den Auffangwannen ist nur gemäß Abschnitt 3.1 und unter Berücksichtigung der Bestimmung des jeweiligen Fugenabdichtungssystems sowie der Ringraumdichtung vorzunehmen.

3.2.4 Überwachung der Ausführung

- (1) Der Mindestaufbau der Unterlage muss der objektbezogenen statischen Bemessung entsprechen.
- (2) Vor dem Einbau der Auffangwannen ist die Eignung der Unterlage festzustellen. Die nach der objektbezogenen statischen Bemessung zulässigen Kennwerte dürfen nicht unterschritten werden bzw. darf nicht von den in den Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers angegebenen Festlegungen abgewichen werden. Die ausreichende Verdichtung der Unterlage (gemäß Abschnitt 3.2.2(2)) ist vor dem Verlegen der Auffangwannen (einmal je Auffangwanne bzw. bei aneinandergereihten Auffangwannen einmal je 50 m) nachzuweisen.
- (3) Die Kontrolle der Ausführung der Verbindungen zwischen den Auffangwannen erfolgt durch Inaugenscheinnahme. Dabei sind die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen Fugenabdichtungssystems bzw. der Ringraumdichtung und die Hinweise der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers zu berücksichtigen.
- (4) Die Kontrolle der Ausführung des Beschichtungssystems erfolgt gemäß den Anforderungen dieses Bescheids sowie der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des Beschichtungssystems.
- (5) Die Kontrolle der Ausführung der Dichtungsbahn erfolgt gemäß den Anforderungen dieses Bescheids sowie der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung der Dichtungsbahn.
- (6) Während des Verlegens der Auffangwannen, des Einbaus der Auskleidung mit Dichtungsbahnen oder des Beschichtungssystems sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Montage vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.
- (7) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Bauüberwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren.

3.2.5 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der eingebauten Auffangwannen mit den Bestimmungen dieses Bescheids muss vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage folgender Kontrollen erfolgen.
 - Kontrolle, dass die richtigen Komponenten gemäß Anlage 2 für die fachgerechte Ausführung der Auffangwannen verwendet wurden sowie deren Kennzeichnung.
 - Kontrolle, dass in den Auffangwannen bzw. zur Verbindung der Auffangwannen untereinander und zu anzuschließenden Dichtkonstruktionen nur Bauprodukte mit bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweisen verwendet wurden.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-74.3-41

Seite 12 von 14 | 20. September 2021

– ggf. Kontrolle integrierter bzw. zur Verbindung genutzter Bauprodukte oder Bauarten, gemäß den Bestimmungen des jeweiligen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweises.

– Kontrollen der Ausführung nach Abschnitt 3.2.4.

(2) Mit der Übereinstimmungserklärung ist auch zu bestätigen, dass die verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieses Bescheids entsprechen.

(3) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

– Dichtkonstruktion: "Scheidt- Auffangwannen Typ W-..."

– Bescheidnummer: Z-74.3-41

– Antragsteller: Name, Adresse

– Ausführung am: Datum

– Ausführung von: vollständige Firmenbezeichnung

– Art der Kontrolle oder Prüfung (siehe Abschnitt 3.2.4)

– Datum der Kontrolle oder Prüfung

– Ergebnis der Kontrolle oder Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen

– Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren. Kopien der Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

4.1 Allgemeines

(1) Die Erforderlichkeit von Prüfungen durch Sachverständige wie auch der Einsatz von Fachbetrieben richten sich nach den Vorschriften der AWSV.

(2) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen LAU-Anlage, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach diesem Bescheid zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

(3) Tropfverluste bzw. Ansammlungen schon geringer Flüssigkeitsmengen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind unmittelbar zu entfernen. Ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Für die Entsorgung bzw. Behandlung der als Abfall anfallenden Stoffe wird auf die geltenden Vorschriften verwiesen (z. B. Kreislaufwirtschaftsgesetz).

(4) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit so schnell wie möglich, bei Verwendungen entsprechend der Beanspruchungsstufe "mittel" jedoch innerhalb von 72 Stunden erkannt und ordnungsgemäß entsorgt wird.

(5) Vom Betreiber sind zusätzliche Kontrollen (können mit den laufenden o. g. Kontrollintervallen koordiniert werden) der Auffangwannen durchzuführen. Diese zusätzlichen Kontrollen sind regelmäßig im Abstand von 6 Monaten bei abgenommenen Abdeckungen vorzunehmen.

(6) Die Dichtkonstruktion ist regelmäßig, in Abhängigkeit von der Beaufschlagung, von Verschmutzungen bzw. Ansammlungen von Gemischen aus Schmutz und wassergefährdenden Flüssigkeiten zu reinigen.

(7) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Dichtkonstruktion hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV

- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des wiederhergestellten Bereichs zu veranlassen. Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

4.2 Prüfungen entsprechend Vorschriften der AwSV

4.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau der Dichtkonstruktion nach den Abschnitten 3.2.4 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die Prüfung der eingebauten Auffangwannen erfolgt durch Inaugenscheinnahme der gesamten Dichtkonstruktion, einschließlich ggf. des Fugen- und Beschichtungssystems bzw. der Dichtungsbahnen.

(3) Die Prüfung der sachgerechten Ausführung der Verbindungen zwischen den Auffangwannen erfolgt durch Inaugenscheinnahme unter Berücksichtigung des Abschnitts 3.1.

(4) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (nach Abschnitt 4.1).

4.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Die Untersuchung der Beschaffenheit der Auffangwannen geschieht durch Sichtprüfung sämtlicher Bereiche der Auffangwannen, der Aneinanderreihung bzw. des Anschlusses zu den benachbarten Auffangwannen sowie ggf. des Beschichtungssystems und ggf. der Auskleidung aus Dichtungsbahnen.

(2) Die unbeschichteten Auffangwannen gelten weiterhin als flüssigkeitsundurchlässig im Sinne von Abschnitt 4.1, wenn keine mechanischen Beschädigungen der Oberfläche bzw. keine sichtbaren Umwandlungsvorgänge an der Oberfläche, die den Querschnitt der Auffangwanne um mehr als 3 mm reduzieren, keine Trennrisse festgestellt werden und Biegerisse nicht breiter als 0,1 mm sind.

(3) Die Prüfung der Schutzwirkung im Bereich der Verbindungen der Auffangwannen untereinander erfolgt durch Inaugenscheinnahme. Dabei sind die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen Fugenabdichtungssystems bzw. der Ringraumdichtung und die Bestimmungen dieses Bescheids zu berücksichtigen.

(4) Die Prüfung der Schutzwirkung der Oberflächenbeschichtung erfolgt gemäß den Anforderungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des Beschichtungssystems.

(5) Die Prüfung der Schutzwirkung der Dichtungsbahn erfolgt gemäß den Anforderungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung der Dichtungsbahn.

(6) An Hand der Dokumentation über die regelmäßigen Kontrollen und aller von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse ist zu kontrollieren, ob

- die Kontroll- und Reinigungsintervalle vom Betreiber eingehalten wurden,
- es zu keinen von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignissen gekommen ist und

- kein längerer Kontakt mit den wassergefährdenden Flüssigkeiten im Laufe der Nutzung stattgefunden hat.

Der Vergleich ist dabei zu den jeweiligen zulässigen Beanspruchungsstufen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen (Auffangwannen und Fugenabdichtungssystem bzw. Ringraumdichtung und ggf. Beschichtungssystem und ggf. Dichtungsbahn) vorzunehmen.

4.3 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften der AwSV sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen gemäß Abschnitt 4.1 und Abschnitt 4.2 festgestellt wurden. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers verwenden darf und die Bestimmungen des Abschnitts 3.2.1 erfüllt.

(2) Be- bzw. geschädigte Auffangwannen (Trennrisse, Biegerisse breiter 0,1 mm, Beschädigungen bzw. Umwandlungsvorgänge der Oberfläche größer 3 mm) sind auszutauschen.

(3) Bei be- bzw. geschädigten Bereichen des Fugenabdichtungssystems ist die Flüssigkeitsundurchlässigkeit gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung des Fugenabdichtungssystems für LAU-Anlagen wiederherzustellen, wenn das jeweilige Fugenabdichtungssystem für die Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen zugelassen ist.

(4) Bei be- bzw. geschädigten Bereichen der Oberflächenbeschichtung ist die Flüssigkeitsundurchlässigkeit gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung des verwendeten Beschichtungssystems wiederherzustellen.

(5) Bei be- bzw. geschädigten Bereichen der Dichtungsbahn ist die Flüssigkeitsundurchlässigkeit gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung der verwendeten Dichtungsbahn wiederherzustellen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Westphal-Kay

Liste der Flüssigkeiten, gegen die das System in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten
 – für die Beanspruchungsstufen "**gering**" und "**mittel**" nach TRwS "Ausführung von Dichtflächen"¹⁾ und
 – einmalige Beaufschlagung bei maximaler Beaufschlagungsdauer von kleiner / gleich 144 Stunden in
 Anlehnung an DAfStb-Richtlinie²⁾ Teil 1 Tabelle 1 – 2
 flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist.

Gruppen-Nr.	Flüssigkeiten
3	<ul style="list-style-type: none"> – Heizöl EL nach DIN 51603-1 – ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle – ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle – Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen, charakterisiert durch einen Aromatengehalt von ≤ 20 Ma. % und einem Flammpunkt > 60 °C

Soweit keine anderen Angaben zu den aufgeführten Flüssigkeiten gemacht werden, handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser, soweit dies nicht extra ausgewiesen ist.

- 1) Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWA (Fassung Oktober 2020)
- 2) Deutscher Ausschuss für Stahlbeton: Betonbau im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS), 2011-03

Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise
 zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Liste der Flüssigkeiten, gegen die das System in LAU-Anlagen flüssigkeitsundurchlässig
 und chemisch beständig ist

Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung	Eigenschaft
1	Fertigteilbeton	Flüssigkeitsundurchlässiger Beton gemäß den hinterlegten Angaben unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids (Rezeptur: Nr. 5 (Stand: 12.03.2015))
	Gesteinskörnung	Gesteinskörnung gemäß den hinterlegten Angaben unter Berücksichtigung der DIN EN 12620 und DAfStb-Richtlinie "Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion in Beton (Alkali-Richtlinie) – AlkR -
	Zement	Zement nach DIN EN 197-1
	Betonzusatzmittel	BV/FM gemäß DIN EN 934-2
2	Bewehrung	Betonstabstahl; Betonstahlmatten gemäß DIN 488-2:2009-08, DIN 488-4:2009-08 und DIN 488-6:2010-01 unter Berücksichtigung der hinterlegten Angaben des Antragstellers
3	Wellenrohr	nichtrostender Stahl unter Beachtung der Korrosionsbeständigkeitsklassen nach DIN EN 1993-1-4
4	Beschichtungssystem	Beschichtungssysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung, die für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen geeignet sind
5	Dichtungsbahn	Dichtungsbahnen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung, die für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen geeignet sind
6	Fugenabdichtungssystem	Fugenabdichtungssysteme (Fugendichtstoffsystem bzw. innenliegendes Fugenband) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung, die für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen geeignet sind
7	Transportanker und Montagehilfsmittel	Transportanker gemäß den "Sicherheitsregeln für Transportanker und -systeme von Betonfertigteilen" (BGR 106) oder der Richtlinie VDI/BV-BS 6205 "Transportanker und Transportankersysteme für Betonfertigteile" sowie den zusätzlichen Anforderungen des Antragstellers gemäß den hinterlegten Angaben
8	Gitterroste	Begehbarer Gitterrost gemäß DIN 24537-1, verzinkt, und gemäß den Anforderungen dieses Bescheids und den zusätzlichen Anforderungen des Antragstellers gemäß den hinterlegten Angaben
9	Ringraumdichtung	HRD A4 Silicon gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-74.91-195

Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Werkstoffe und Eigenschaften

Anlage 2

lfd. Nr.	1	2
1	Frischbeton für die Fertigteile	FDE-Beton ¹⁾ gemäß hinterlegter Rezeptur Nr. 5 (Stand: 12.03.2015)
	- Überwachungsklasse	2
	- Setzfließmaßklasse	F5
		CEM I 52,5 R-ft
	- Wasser-Zement-Wert	0,45
	- Gesteinskörnung	Gesteinskörnung gemäß den hinterlegten Angaben unter Berücksichtigung der DIN EN 12620 und DAfStb-Richtlinie "Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion in Beton (Alkali-Richtlinie) – AlkR -
2	Fertigteile	flüssigkeitsundurchlässig gem. Abschnitt 2.1(3)
	- Betondruckfestigkeitsklasse	C 35/45
	- Bemessungszustand	II
	- Rissbreite	$w_k \leq 0,1$ mm; Trennrisse sind nicht zulässig
	- Betondeckung:	entsprechend objektbezogener statischer Bemessung
	- Bewehrung	B 500 A (Wst.-Nr. 1.0438), B 500 B (Wst.-Nr. 1.0439)
	- Befahrbarkeitsstufen	t 0: Fußgänger
	- Expositionsklassen ²⁾	XC4, XF2, XF3
	- Baustoffklasse	A, bei der Verwendung in Dichtkonstruktionen mit Fugenabdichtungssystemen bzw. ggf. Beschichtungssystemen oder Dichtungsbahnen ist die Brandverhaltensklasse des jeweiligen Fugenabdichtungssystems bzw. ggf. Beschichtungssystems oder der Dichtungsbahnen zu beachten
3	Transport- und Montagebefestigungsmittel	gemäß hinterlegten Angaben

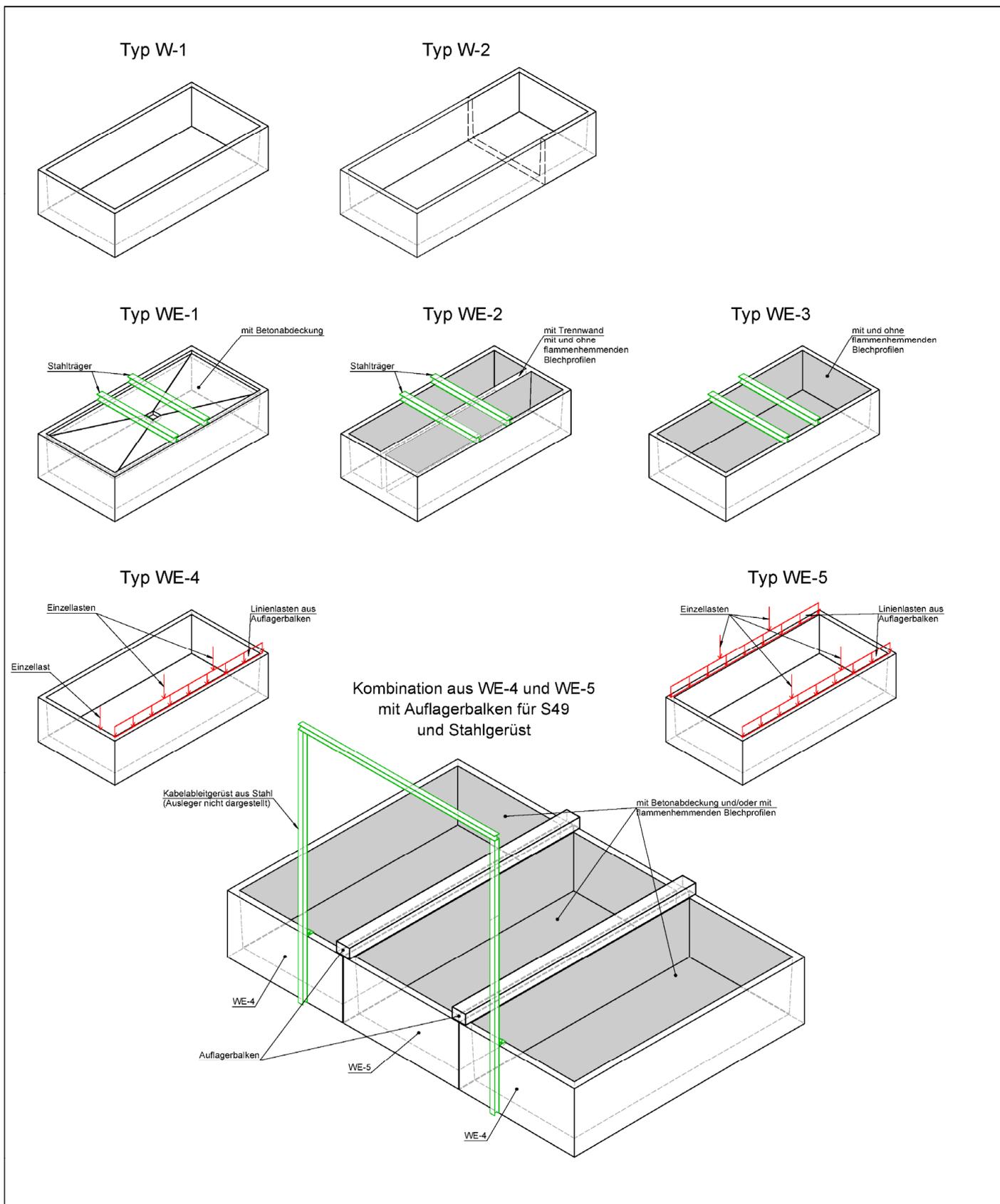
1) DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)", 2011-03

2) Beton erfüllt für die Verwendung gemäß diesem Bescheid u. a. die Anforderungen an die aufgeführten Expositionsklassen

Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Charakteristische Materialkennwerte und Eigenschaften der Auffangwanne

Anlage 3

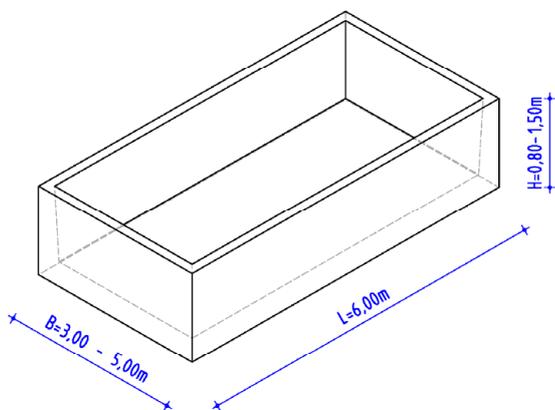


Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise
zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

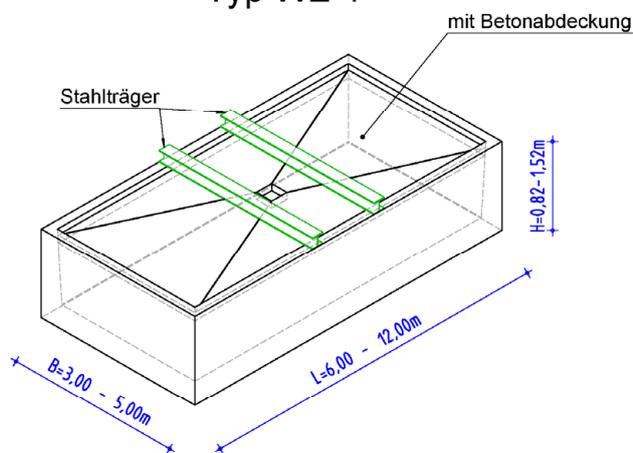
Wannentypen - Übersicht

Anlage 4

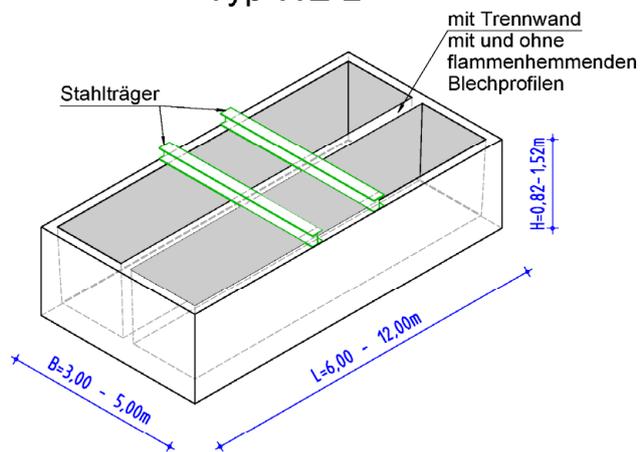
Typ W-1



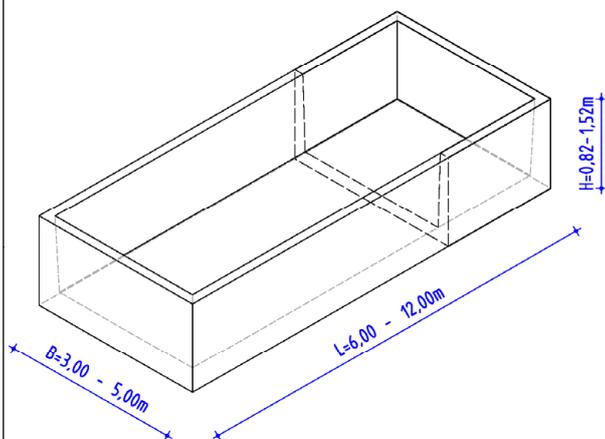
Typ WE-1



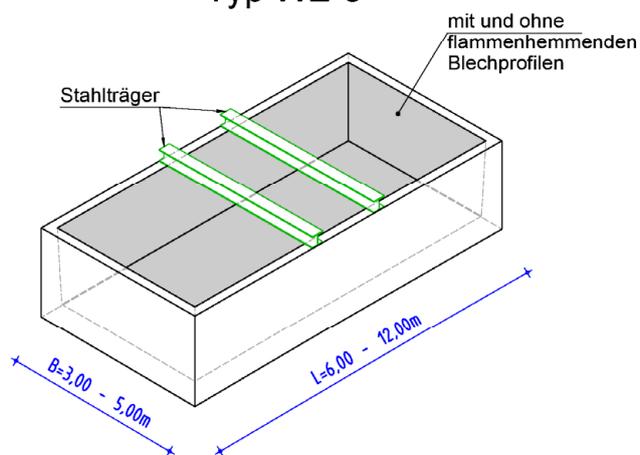
Typ WE-2



Typ W-2



Typ WE-3



Bauteildicken gemäß hinterlegten Angaben:

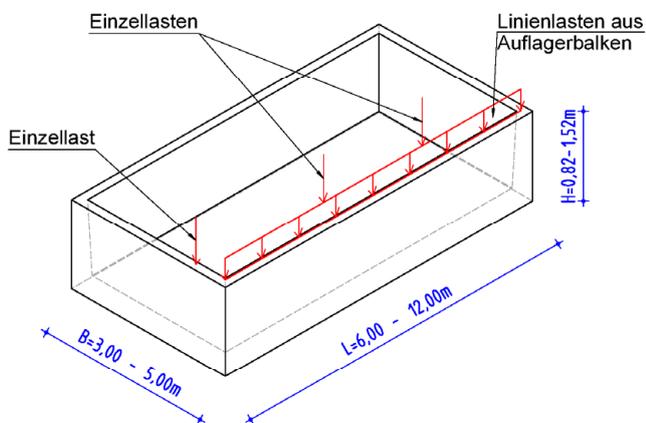
Bodenplatte: 220 mm
Wände: 200 mm bis 160 mm
(konisch zulaufend)

Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

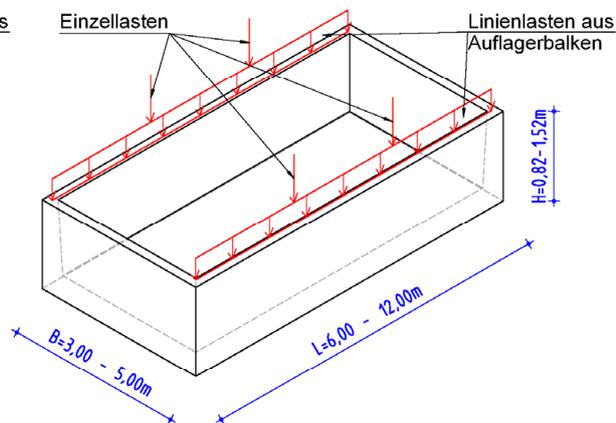
Wannentypen W-1, W-2, WE-1, WE-2 und WE-3

Anlage 5

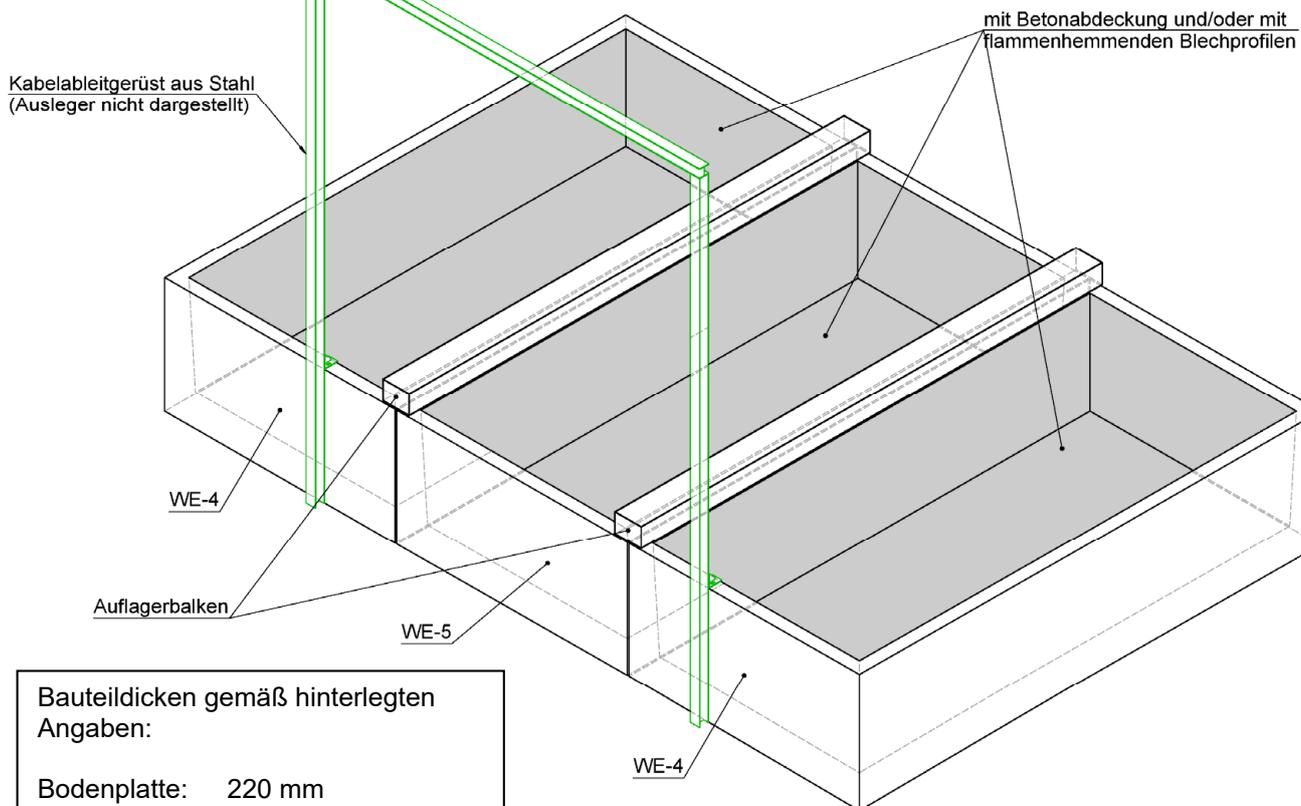
Typ WE-4



Typ WE-5



Kombination aus WE-4 und WE-5
mit Auflagerbalken für S49
und Stahlgerüst



Bauteildicken gemäß hinterlegten Angaben:

Bodenplatte: 220 mm
Wände: 200 mm bis 160 mm
(konisch zulaufend)

Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Wannentypen WE-4 und WE-5 sowie Kombination aus WE-4 und WE-5

Anlage 6

Anschluss Wanne für Wannentypen W-2, WE-1, WE-2, WE-3, WE-4 und WE-5 für Bauteillängen $6\text{ m} < L \leq 12\text{ m}$
(im Werk betoniert)

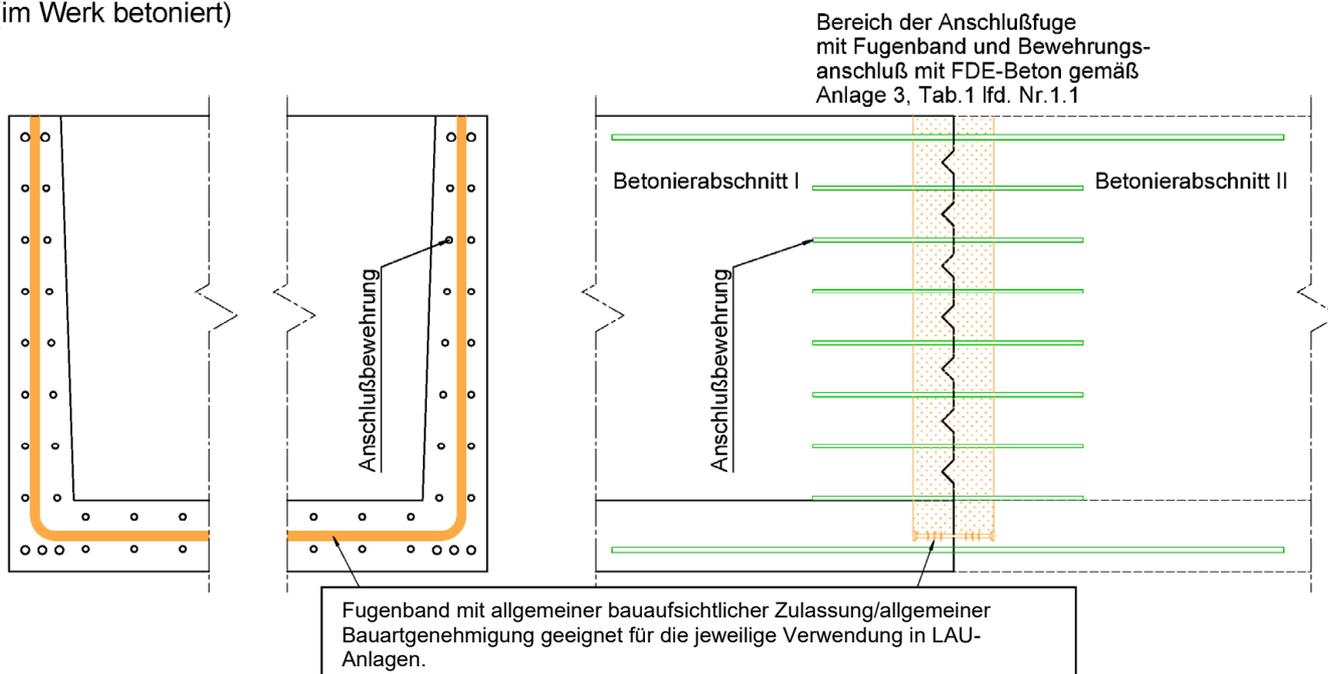


Abbildung 1: Werkseitig ausgeführter Anschluss für Wannentypen W-2, WE-1, WE-2, WE-3, WE-4 und WE-5

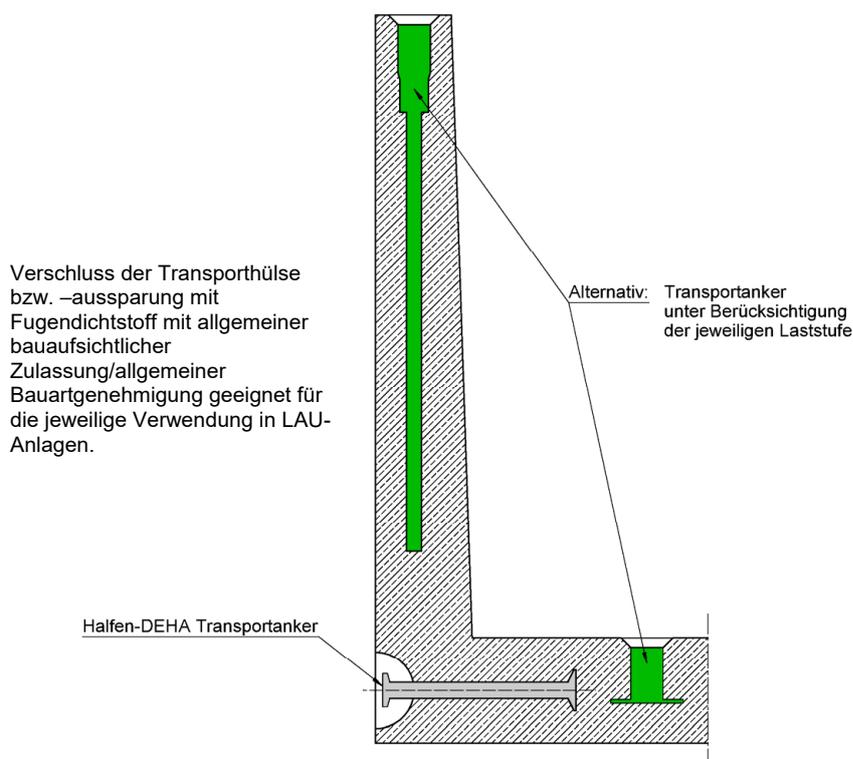


Abbildung 2: Ausführung und zulässiger Verschluss von Transporthülseausparungen

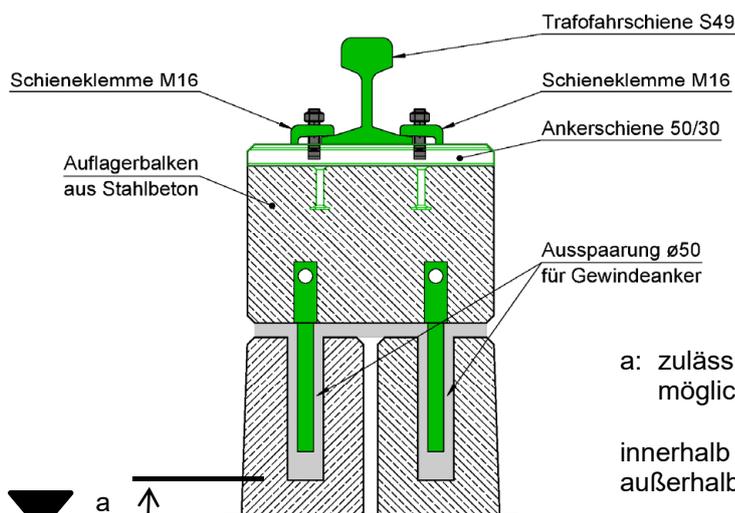
Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Werkseitig ausgeführter Anschluss Wannentyp W-2
Ausführung und zulässiger Verschluss von Transporthülseausparungen

Anlage 7

Schienenbefestigung und Verankerung des Auflagerbalkens für S49

Schnitt

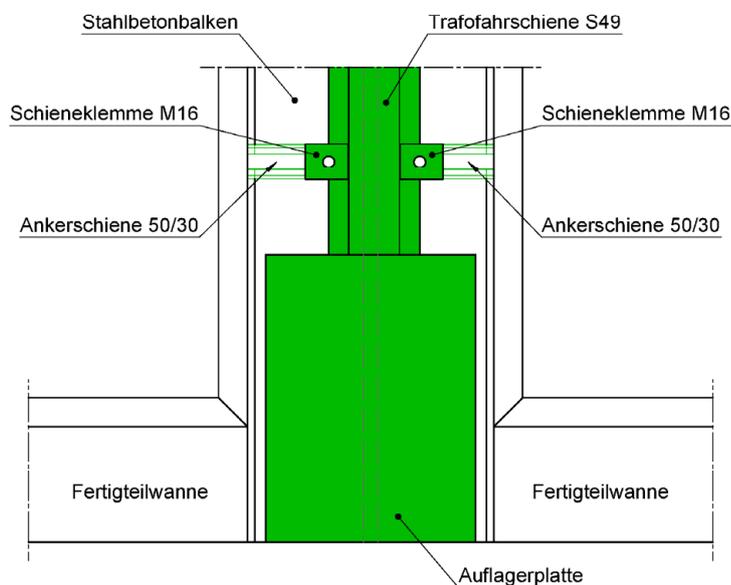


a: zulässiger Abstand zum max.
möglichen Flüssigkeitsstand

innerhalb von Gebäuden: $a \geq 3 \text{ cm}$
außerhalb von Gebäuden: $a \geq 10 \text{ cm}$

max. möglicher
Flüssigkeitsstand

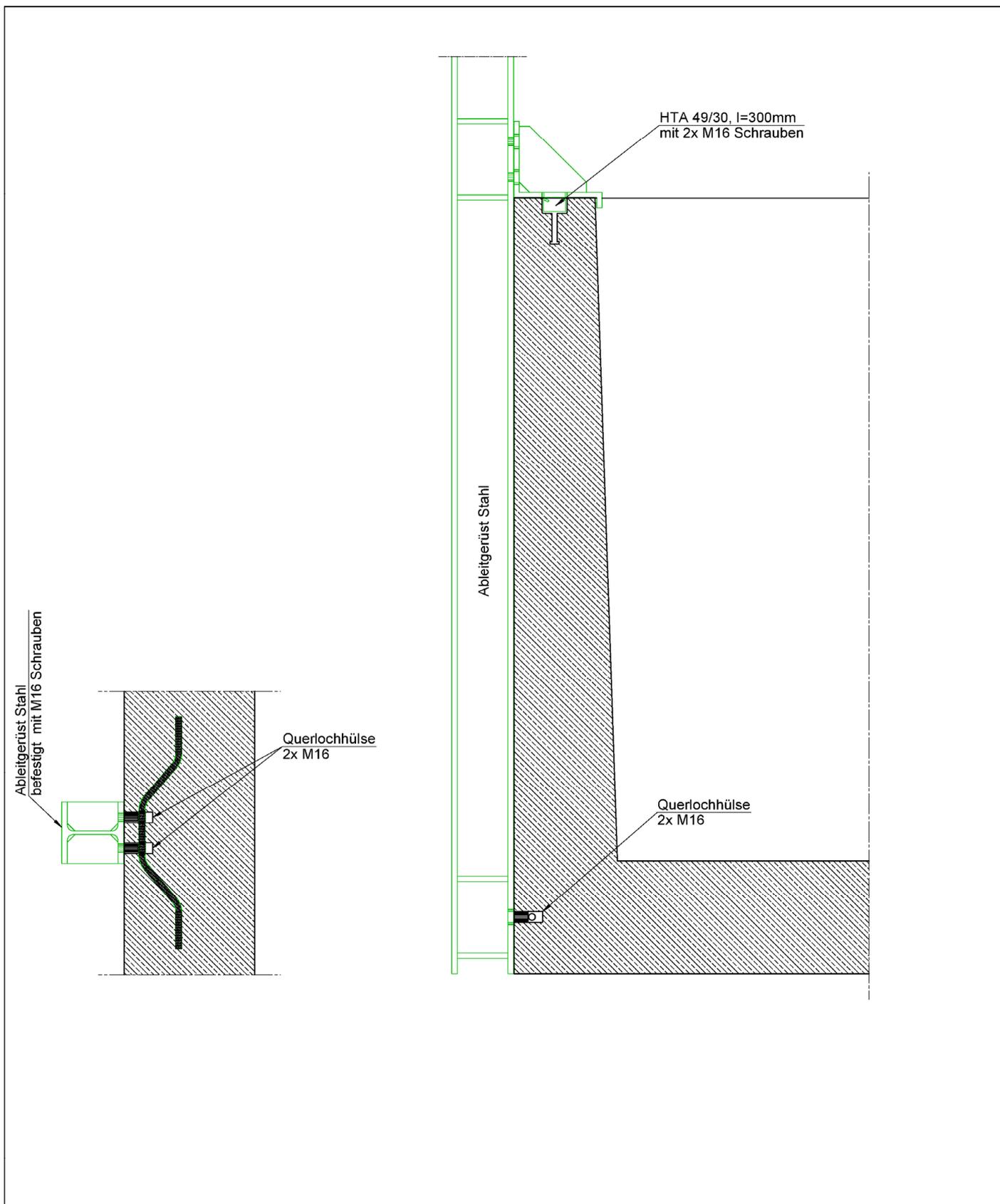
Draufsicht



Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise
zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Kombination Wannentypen WE-4 und WE-5 -
zulässige Schienenbefestigung und Verankerung des Auflagerbalkens für S49

Anlage 8

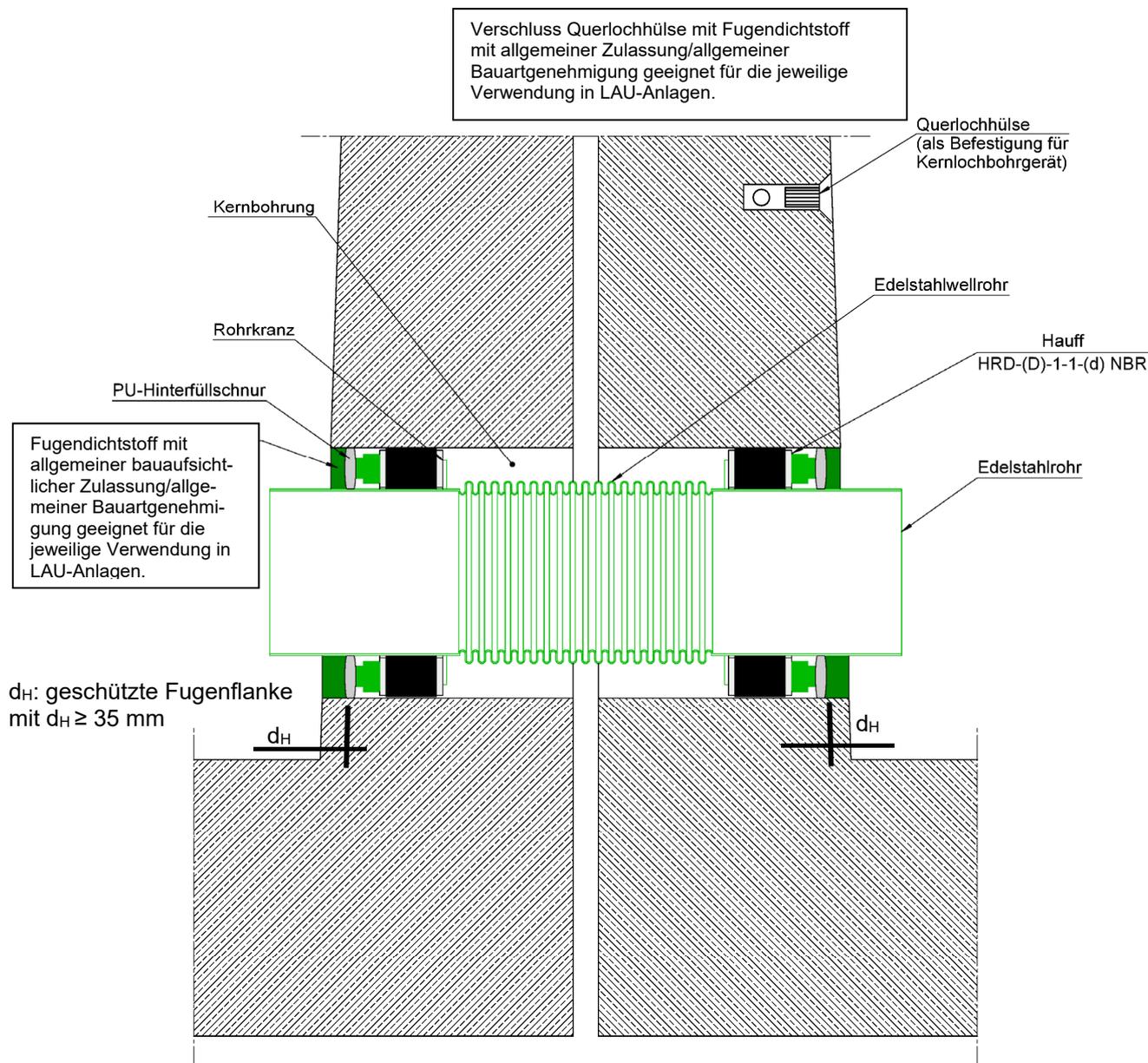


Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise
zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Montage Kabelableitgerüst aus Stahl für alle Wannentypen

Anlage 9

Kombination WE-4 und WE-5

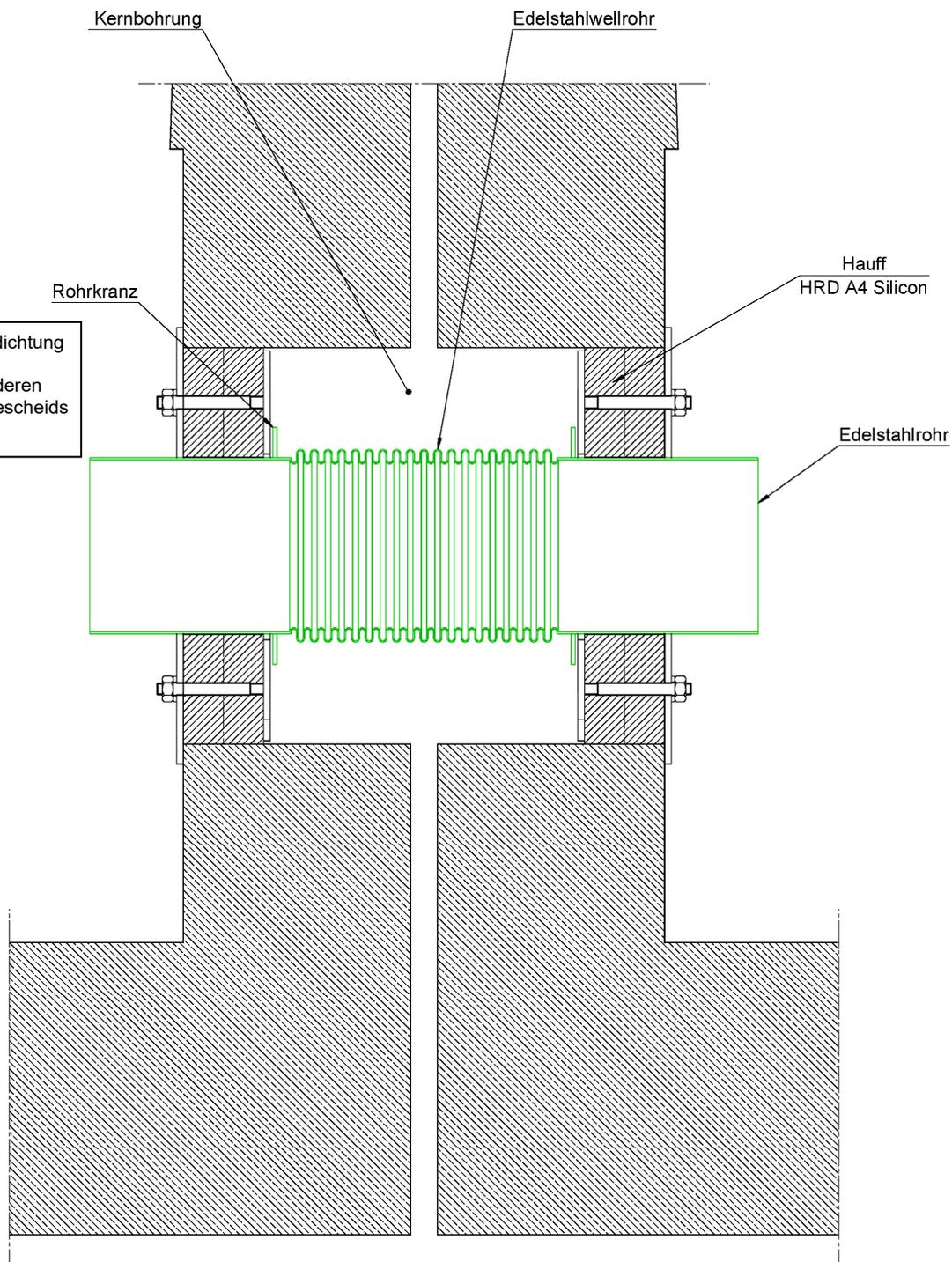


Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Kombination Wannentyp WE-4 und WE-5
Zulässige Wannerverbindung (1)

Anlage 10

Kombination WE-4 und WE-5



Scheidt Auffangwannen in Fertigteilbauweise
 zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Kombination Wannentyp WE-4 und WE-5
 Zulässige Wannerverbindung (2)

Anlage 11